

Anordnung
zur Aufhebung der Anordnungen über Stundungs-
verfahren im Verkehrswesen.

Vom 19. Juni 1964

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1965 treten außer KraCt:

die Anordnung vom 12. Juni 1952 über die Durchführung des Frachtstundungsverfahrens bei der Deutschen Reichsbahn (GBI. S. 466);

die Anordnung vom 1. Juli 1952 über die Gewährung von Frachtstundung für die Frachtkunden der volkseigenen Schifffahrt (GBI. S. 546);

die Anordnung Nr. 2 vom 11. März 1964 über die Durchführung des Frachtstundungsverfahrens bei der Deutschen Reichsbahn (GBI. II S. 226).

§ 2

Die volkseigenen Betriebe und Vereinigungen Volkseigener Betriebe, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, buchen die bei der Deutschen Reichsbahn hinterlegten Kauttionen mit Wirkung vom 1. Januar 1965 zu Lasten ihrer Umlaufmittelfonds aus.

§ 3

Bruttogeplante staatliche Organe und Einrichtungen (Haushaltsorganisationen) streichen mit Wirkung vom 1. Januar 1965 die bei ihnen ausgewiesenen Forderungen für die bei der Deutschen Reichsbahn hinterlegten Kauttionen.

§ 4

Die Deutsche Reichsbahn bucht die bei ihr von den volkseigenen Betrieben, Vereinigungen Volkseigener Betriebe, den bruttogeplanten staatlichen Organen und

Einrichtungen hinterlegten Kauttionen mit Wirkung vom 1. Januar 1965 zugunsten ihres Umlaufmittelfonds ein.

§ 5

Die Deutsche Reichsbahn zahlt die bei ihr hinterlegten Kauttionen an die in den §§ 2 und 3 nicht genannten Kunden (z. B. halbstaatliche Betriebe, Genossenschaften, private und verwaltete Betriebe sowie übrige Organe und Einrichtungen) bis zum 31. Januar 1965 zurück.

§ 6

Für Frachtkunden der Deutschen Reichsbahn, deren Sitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik oder ihrer Hauptstadt Berlin liegt, gelten die bisherigen Frachtstundungsbedingungen der Deutschen Reichsbahn uneingeschränkt weiter.

§ 7

Diese Anordnung tritt am Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1964

Der Minister
der Finanzen
R u m p f

Der Minister
für Verkehrswesen
K r a m e r

Berichtigung

„Das Ministerium der Finanzen weist darauf hin, daß die Anordnung Nr. 4 vom 2. April 1964 über die Neuregelung der Erhebung der Produktionsabgabe und der Verbrauchsabgaben für Waren, die im Innerdeutschen Handel und im Export geliefert werden (GBI. III S. 229) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 1 muß die Warennummer 34 47 50 00
richtig lauten

38 47 5000.“